

13. DEZ. 2018

Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur
Satzung der Gemeinde Eitorf vom 12.12.2016 (Bekanntmachung 29.12.2016) über die
Veränderungssperre
für
einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III, zwischen den Straßen Im
Auel, Siegstraße, Im Laach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 996), sowie der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Bezeichnung der Satzung über die Veränderungssperre wird geändert in

Satzung der Gemeinde Eitorf vom 29.12.2016 über die Veränderungssperre
für das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III

Artikel II

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 4 der Satzung über die Veränderungssperre werden wie folgt neu gefasst:
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von drei Jahren außer Kraft.

(2) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel III

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

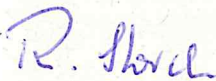
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 12.12.2018
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch